

Allgemeine Bedingungen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge des ISC Konstanz e.V. – Stand vom 09.01.2023

Inhaltsübersicht:

1. Anwendungsbereich
2. Angebote, Vertragsschluss
3. Leistungsumfang
4. Leistungstermine
5. Vergütung
6. Projektmanagement
7. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers
8. Übergabe der Arbeitsergebnisse, Abnahme, Eigentumsvorbehalt
9. Nutzungsrechte
10. Gewährleistung
11. Rechte Dritter
12. Haftung
13. Verjährung
14. Geheimhaltung
15. Veröffentlichungen
16. Außenwirtschaftsrecht
17. Kündigung
18. Sonstige Bestimmungen

Der International Solar Energy Research Center Konstanz, ISC Konstanz e.V., ist ein gemeinnütziger Verein und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Zweck des Vereins ist die Förderung grundlagen- und anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Nutzung solarer Energiequellen, die Förderung der Verbreitung der Nutzung solarer Energiequellen sowie die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Aufträge im Bereich der Forschung und/oder Entwicklung, die Sie als Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne

von § 310 BGB („Sie“ oder „Auftraggeber“) uns, dem International Solar Energy Research Center Konstanz, ISC Konstanz e.V. („uns“ oder „ISC“), erteilen.

- 1.2 Soweit unser Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht, verpflichten wir uns bei Aufträgen im Bereich der Forschung und Entwicklung nur zur Leistung von Diensten im Sinne von § 611 BGB und nicht zur Herstellung eines Werkes im Sinne von § 631 BGB, also insbesondere nicht zur Herbeiführung eines über die vereinbarten Dienste hinausgehenden Erfolgs. Für den Verkauf und die Lieferung beweglicher Sachen gelten unsere gesonderten Allgemeinen Lieferbedingungen, die Sie auf unserer Website unter <https://isc-konstanz.de/lieferbedingungen> abrufen können.
- 1.3 Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte, ohne dass es einer erneuten Bezugnahme bedarf. Ergänzende oder abweichende Geschäftsbedingungen von Ihrer Seite werden nur Vertragsbestandteil, wenn wir ihrer Einbeziehung schriftlich zugestimmt haben. Dies gilt auch dann, wenn wir unsere Leistung in Kenntnis dieser Geschäftsbedingungen erbracht haben.

2. Angebote, Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind, soweit nicht anders bezeichnet, freibleibend. Sie sind daher nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes zu verstehen, sodass der Vertrag erst mit unserer Annahmeerklärung (Auftragsbestätigung) zustande kommt.
- 2.2 Die Annahme Ihres Angebotes können wir innerhalb von zwei Wochen ausdrücklich oder stillschweigend, insbesondere durch Leistung der vereinbarten Dienste, erklären. Soweit Ihr Angebot keine wesentliche Änderung enthält, verzichten Sie auf den Zugang unserer Annahmeerklärung (§ 151 BGB).
- 2.3 Unsere Kostenvoranschläge setzen eine erste Analyse des Auftrags voraus und sind daher mit erstem Aufwand verbunden. Sollten der Auftrag innerhalb von sechs Monaten nicht erteilt und auch nichts anderes vereinbart worden sein, ist unser Kostenanschlag daher nach unserem jeweils gültigen Stundensatz zu vergüten.
- 2.4 An allen Angeboten, Präsentationen und anderen vor Vertragsschluss erbrachten Arbeitsergebnissen behalten wir uns bis zum Abschluss des Vertrags und vollständiger Zahlung unserer Vergütung die ausschließlichen Eigentums- und Urheberrechte vor. Bis zu diesem Zeitpunkt bedarf die Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse an Dritte unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- 2.5 Sollte es nach einer Präsentation nicht zur Auftragserteilung kommen, sind alle von uns überlassenen Unterlagen, Materialien und andere Gegenstände an uns zurückzugeben. Diese Gegenstände dürfen auch nicht vervielfältigt, bearbeitet oder in

anderer Weise verwertet werden. Vorbehaltlich etwaiger Geheimhaltungspflichten behalten wir uns vor, die präsentierten Arbeitsergebnisse für andere Projekte zu verwenden. Nutzen Sie oder mit Ihrem Einverständnis handelnde Dritte die von uns für die Präsentation erbrachten Arbeitsergebnisse, z.B. indem sie vervielfältigt, bearbeitet oder anderweitig verwertet werden, sind Sie mindestens zur Zahlung der in unserem Angebot vorgesehenen Vergütung und in Ermangelung eines bezifferten Angebots zur Zahlung der marktüblichen Vergütung verpflichtet.

3. Leistungsumfang

- 3.1 Gegenstand unseres Auftrags sind die in unserem Angebot vorgesehenen Arbeiten.
- 3.2 Soweit unser Angebot nichts anderes vorsieht, schulden wir nur die Leistung von Diensten im Sinne von § 611 BGB und nicht die Herstellung eines über diese Dienste hinausgehenden Werks im Sinne von § 631 BGB.
- 3.3 Unsere Aufträge bearbeiten wir mit wissenschaftlicher Sorgfalt und nach anerkanntem Stand der Technik. Ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung übernehmen wir aber keine Gewährleistung für das Erreichen eines bestimmten Forschungs- und Entwicklungsergebnisses oder dessen wirtschaftliche Verwertbarkeit.
- 3.4 Soweit wir uns ausnahmsweise zu werkvertraglichen Leistungen verpflichten, erstellen wir das Werk nach Ihren Spezifikationen (Pflichtenheft). In diesem Fall müssen Sie selbst überprüfen, ob die in Ihrem Pflichtenheft genannten Anforderungen Ihren Bedürfnissen entsprechen. Bei gesonderter Beauftragung und Vergütung werden wir Sie auch bei der Erstellung eines Pflichtenhefts beraten oder das Pflichtenheft für Sie erstellen. Das erstellte Pflichtenheft ist von Ihnen zu überprüfen und wird mit Ihrer Bestätigung Grundlage unseres Auftrags.
- 3.5 Sollten Sie nach Auftragserteilung Änderungen oder Ergänzungen unserer Leistungen wünschen (Änderungsverlangen), werden wir den Mehraufwand und die Auswirkungen auf unsere Zeitplanung prüfen. Wir können Änderungen ablehnen, wenn sie mit unseren vorhandenen Ressourcen nicht oder nicht zeitnah durchführbar sind; andernfalls werden wir Ihnen ein Nachtragsangebot übermitteln. Die Prüfung von Änderungsverlangen und die Erstellung von Nachtragsangeboten sind gesondert zu vergüten. Nehmen Sie unser Angebot an, wird unser Auftrag entsprechend angepasst; andernfalls werden wir den Auftrag ohne Berücksichtigung des Änderungsverlangens ausführen. Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich um die Zahl der Kalendertage, an denen wir unsere Arbeiten wegen des Änderungsverlangens aussetzen mussten, sowie um eine angemessene Wiederanlaufzeit.

4. Leistungstermine

- 4.1 Leistungstermine und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigen.
- 4.2 Sollten wir erkennen, dass wir einen verbindlichen Termin oder eine verbindliche Frist nicht einhalten können, werden wir Sie informieren und eine angemessene Anpassung vereinbaren.
- 4.3 Für die Unmöglichkeit oder die Verzögerung einer Leistung haften wir nicht, soweit sie durch höhere Gewalt oder andere bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht wurden, die wir nicht zu vertreten haben (z.B. nicht von uns zu vertretende Betriebsstörungen, Schwierigkeiten bei Material- oder Energiebeschaffung, Streiks, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung behördlicher Genehmigungen, Pandemien oder Epidemien, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, unrichtige oder verspätete Belieferung durch Lieferanten trotz eines von uns geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts). Sofern solche Ereignisse unsere Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und das Hindernis nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zur Kündigung des Vertrags berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verschieben sich die Leistungsfristen und Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit Ihnen die Abnahme unserer Leistung infolge der Verzögerung nicht mehr zuzumuten ist, können Sie den Vertrag durch unverzügliche schriftliche Erklärung kündigen.

5. Vergütung

- 5.1 Unsere Vergütung ergibt sich aus unserem Angebot und versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Für Arbeiten im Zweckbetrieb gilt der ermäßigte MwSt-Satz.
- 5.2 Alle Zahlungen sind 10 Tage ab Rechnungsstellung fällig, wenn nicht anders auf der Rechnung vermerkt.
- 5.3 Eine Aufrechnung gegenüber unseren Forderungen ist nur zulässig, wenn Ihre Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Dasselbe gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

6. Projektmanagement

- 6.1 Die Parteien werden jeweils einen Projektleiter (ggf. auch einen Vertreter) benennen. Die Projektleiter und ihre Stellvertreter sind neben der Geschäftsleitung berechtigt, alle projektrelevanten Entscheidungen zu treffen und Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
- 6.2 Die von uns erstellten Protokolle zu Projektbesprechungen werden beiderseits verbindlich, wenn wir Ihnen das Protokoll übersenden und Sie ihm nicht binnen einer Woche schriftlich unter Angabe von Gründen widersprechen.

7. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Bei der Durchführung Ihres Auftrags sind wir auf Ihre Mitwirkung angewiesen. Dies gilt insbesondere für erforderliche technische Anforderungen, Muster und andere Gegenstände und Informationen, die wir zur Ausführung der beauftragten Arbeiten benötigen. Nachteile, die Ihnen oder uns durch eine unterlassene, verspätete, fehlerhafte oder unvollständige Mitwirkung entstehen, gehen zu Ihren Lasten.

8. Übergabe der Arbeitsergebnisse, Abnahme, Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Unsere Arbeitsergebnisse werden wir Ihnen nach Abschluss des Auftrages nach den Bedingungen unseres Angebotes übermitteln. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, überlassen wir Software nur im Object-Code.
- 8.2 Einer Abnahme bedarf es nur, wenn wir uns zur Herstellung eines Werkes im Sinne von § 631 BGB verpflichtet haben. Einer Abnahme bedarf es auch nicht, wenn sie nach der Beschaffenheit des Werks ausgeschlossen ist. Auch wenn keine Abnahme erforderlich ist, können wir aber eine Abnahme verlangen.
- 8.3 Ist eine von uns erbrachte Leistung abnahmebereit, werden wir dies anzeigen. Dabei können wir auch Teilabnahmen verlangen. Die Abnahme ist unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Zugang der Mitteilung unserer Abnahmebereitschaft zu erklären und darf nur wegen wesentlicher Mängel verweigert werden. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn sie binnen eines Monats nach Ablieferung nicht verweigert wurde und unser Werk keine wesentlichen Mängel aufweist, spätestens jedoch mit der Nutzung unseres Werks oder der Zahlung unserer Vergütung. Bei wesentlichen Mängeln werden wir das Werk innerhalb angemessener Frist nachbessern und erneut zur Abnahme vorlegen. Sind Sie mit der Abnahme oder der Bezahlung einer abgenommenen Leistung im Verzug, dürfen wir alle weiteren Leistungen zurückhalten.

- 8.3 An allen verkörperten Arbeitsergebnissen behalten wir uns bis zur vollständigen Zahlung unserer Vergütung das Eigentum vor. Auch die Nutzungsrechte werden erst mit vollständiger Zahlung unserer Vergütung übertragen. Für den Fall, dass das Eigentum an unseren Arbeitsergebnissen durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung erlischt, wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum an der entstandenen einheitlichen Sache bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung wertanteilig auf uns übergeht. Für den Fall der Weiterveräußerung unserer Arbeitsergebnisse an Dritte treten Sie uns bereit jetzt alle Rechte aus der Weiterveräußerung bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung ab.

9. Nutzungsrechte

- 9.1 An den durch die Ausführung Ihres Auftrags entstehenden Arbeitsergebnissen gewähren wir Ihnen ein unentgeltliches einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht für die bei Auftragserteilung vereinbarten technischen Anwendungen.
- 9.2 Sollten Sie anstelle eines einfachen ein ausschließliches entgeltliches Nutzungsrecht an unseren Arbeitsergebnissen wünschen, ist uns dies innerhalb von drei Monaten nach Übergabe unserer Arbeitsergebnisse schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall werden wir Ihnen ein schriftliches Angebot übermitteln. Sofern das ausschließliche Nutzungsrecht nicht schon bei Auftragserteilung vereinbart wurde, sind aber weder Sie noch wir zum Abschluss einer solchen Vereinbarung verpflichtet. In jedem Fall behalten wir uns an allen Arbeitsergebnissen ein einfaches, unentgeltliches Nutzungsrecht vor.
- 9.3 Das Recht zur Anmeldung von Schutzrechten auf unsere Arbeitsergebnisse liegt ausschließlich bei uns, sodass wir etwaige Schutzrechte grundsätzlich im eigenen Namen anmelden. Zur Anmeldung von Schutzrechten sind wir aber nicht verpflichtet. Sollten wir vereinbarungsgemäß Schutzrechte anmelden, erstatten Sie uns die entstehenden Erfindervergütungen unserer Arbeitnehmer und einen angemessenen Anteil unserer Kosten für die Anmeldung, Aufrechterhaltung und Verteidigung der Schutzrechte. Sollte ein ausschließliches Nutzungsrecht nach Ziffer 9.2 vereinbart sein, werden wir für diejenigen Länder, für die wir kein eigenes Schutzrecht anmelden, einer Schutzrechtsanmeldung durch Sie zustimmen. Die von uns angemeldeten Schutzrechte können wir jederzeit aufgeben. Sollte ein ausschließliches Nutzungsrecht nach Ziffer 9.2 vereinbart sein, werden wir Ihnen diese Schutzrechte jedoch vor Ablauf der Schutzdauer zur Übernahme anbieten. In allen Fällen behalten wir jedoch an unseren Arbeitsergebnissen ein einfaches, unentgeltliches Nutzungsrecht.

- 9.4 Sollten bei der Ausführung eines Auftrags Erfindungen entstehen, an denen Arbeitnehmer, Organe oder Beauftragte beider Parteien beteiligt sind und die nicht gesondert nach Erfindungsanteilen zum Schutzrecht angemeldet werden können (gemeinschaftliche Erfindungen), werden wir uns über die Verwertung dieser Erfindungen, die Anmeldung, Aufrechterhaltung und Verteidigung von Schutzrechten und die Kostentragung verständigen. Soweit nichts anderes vereinbart wird, können gemeinschaftliche Erfindungen von jeder Partei unentgeltlich genutzt werden.
- 9.5 Sollten unsere Arbeitsergebnisse nur unter Nutzung anderer Schutzrechte verwertet werden können, die wir bereits angemeldet haben (Background), werden wir Ihnen auf schriftliche Anfrage ein gesondert zu vereinbarendes einfaches, entgeltliches Nutzungsrecht für die bei Auftragserteilung vereinbarten Anwendungen anbieten.

10. Gewährleistung

Sollten wir uns zur Herstellung eines Werks verpflichtet haben, gelten bei etwaigen Mängeln die gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass Sie die von uns übergebenen Arbeitsergebnisse unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich zu rügen haben und alle Ansprüche wegen Mängeln in einem Jahr verjähren, soweit keine längeren Fristen gesetzlich vorgeschrieben sind.

11. Rechte Dritter

- 11.1 Soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, recherchieren wir nicht, ob der Nutzung unserer Arbeitsergebnisse Rechte Dritter entgegenstehen.
- 11.2 Sollten entsprechende Rechte Dritter bekannt sein oder werden, die der Nutzung unserer Arbeitsergebnisse entgegenstehen könnten, wird diejenige Partei, die von diesen Rechten erfährt, die jeweils andere Partei informieren. In diesem Fall werden wir einvernehmlich entscheiden, wie bekannt gewordene Rechte Dritter bei der weiteren Durchführung unseres Auftrags berücksichtigt werden sollen. Auch in diesem Fall können wir aber nicht zu etwaigen Verletzungsrisiken und Umgehungslösungen beraten. Diese Beratung kann nur durch Rechts- und/oder Patentanwälte erfolgen, die von Ihnen gesondert zu beauftragen sind.

12. Haftung

- 12.1 Auf Schadensersatz haften wir, gleich aus welchem Rechtsgrund, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung von Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 12.2 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen nach Ziffer 12.1 gelten auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Sie gelten aber nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.
- 12.3 Soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei Verletzungen vertraglicher und außervertraglicher Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

13. Verjährung

- 13.1 Alle Ansprüche wegen einer von uns begangenen Vertragsverletzung verjähren in einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Übergabe unserer Arbeitsergebnisse, es sei denn, dass der Beginn der Verjährungsfrist nach den gesetzlichen Vorschriften von der Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen abhängt und Sie nachweisen, dass Sie erst zu einem späteren Zeitpunkt von diesen Tatsachen Kenntnis erlangt haben. Die gesetzlichen Verjährungshöchstfristen bleiben unberührt.
- 13.2 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und auch nicht für unsere Haftung wegen Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit, nach dem Produkthaftungsgesetz oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

14. Geheimhaltung

- 14.1 Beide Parteien werden alle vertraulichen Informationen während der Dauer des Auftrages und für einen Zeitraum von 5 Jahren nach seiner Beendigung vertraulich behandeln und nicht an Dritte weitergeben. Als vertraulich gelten alle Informationen, die als vertrauliche gekennzeichnet oder den Umständen nach als vertraulich erkennbar sind. Ausgenommen sind Informationen, die der Öffentlichkeit schon vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren, die der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Verstoß gegen diese Geheimhaltungspflicht bekannt oder allgemein zugänglich werden oder von dem Vertragspartner ohne Verstoß gegen diese Geheimhaltungspflicht selbständig entwickelt wurden.
- 14.2 Die Parteien werden vertrauliche Informationen nur weitergeben, soweit dies für die Durchführung des Auftrags erforderlich ist (need-to-know) und der betreffende Mitarbeiter oder Beauftragte einer gesetzlichen oder einer vertraglichen Verschwiegenheitspflicht unterliegt.

15. Veröffentlichungen

- 15.1 Sie sind nach unserer schriftlichen Zustimmung berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen. Wir werden unsere Zustimmung erteilen, wenn schutzwürdige Interessen (wie z.B. unveröffentlichte Bachelor- oder Masterarbeiten, Dissertationen oder Schutzrechtsanmeldungen) nicht beeinträchtigt werden.
- 15.2 Falls es sich nicht um vertrauliche Informationen nach Absatz 14.1 handelt, sind wir berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen und mit unserer Zusammenarbeit zu werben, wenn wir Ihnen die beabsichtigte Veröffentlichung anzeigen und Sie der Veröffentlichung nicht innerhalb von zwei Wochen widersprechen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres.

16. Außenwirtschaftsrecht

- 16.1 Beide Parteien verpflichten sich zur Einhaltung aller nationalen, Europäischen, ausländischen und internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts einschließlich Embargos und sonstiger Sanktionen.
- 16.2 Sollten wir eine Leistung aufgrund eines außenwirtschaftsrechtlichen Verbotes, der Nichterteilung einer erforderlichen außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigung oder der Verzögerung des Genehmigungsverfahrens nicht oder nur verspätet erbringen, ist unsere Schadensersatzpflicht ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn wir oder unsere

Vertreter oder Erfüllungsgehilfen die Leistungsstörung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

17. Kündigung

- 17.1 Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats, frühestens jedoch sechs Monate nach Vertragsschluss, zu kündigen, wenn nach Ablauf eines erheblichen Bearbeitungszeitraums kein wesentlicher Projektfortschritt erzielt wurde.
- 17.2 Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung eines Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch uns liegt insbesondere vor, wenn Sie sich mit der Zahlung unserer Vergütung im Verzug befinden oder eine erforderliche Mitwirkungshandlung auch nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht erbracht haben.
- 17.3 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

18. Sonstige Bestimmungen

- 18.1 Änderungen und Ergänzungen eines Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung der Schriftform.
- 18.2 Sind Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher nationaler und internationaler Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über unsere Rechtsbeziehungen Konstanz (Deutschland). Dasselbe gilt, wenn Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt haben oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Erhebung unserer Klage nicht bekannt ist. In allen Fällen sind wir aber auch berechtigt, an Ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.
- 18.3 Diese AGB und alle zwischen uns geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 18.4 Sollten einzelne Bestimmungen unserer Verträge ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die Verträge im Übrigen unberührt. Die betreffende Bestimmung wird durch diejenige wirksame und durchführbare Regelung

ersetzt, die ihrem Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Dasselbe gilt im Falle einer Regelungslücke entsprechend.

- 18.5 Diese AGB sind nach deutschem Recht auszulegen. Die englische Sprachfassung dient nur der Information und wird nicht Vertragsbestandteil.

Stand: 09.01.2023

International Solar Energy Research Center Konstanz, ISC Konstanz e.V.,

Rudolf-Diesel-Straße 15, 78467 Konstanz

Vereinsregister: Amtsgericht Freiburg Nr. 380834

Vertreten durch den Vorstand:

Dr. Kristian Peter, Dr. Radovan Kopecek, Rudolf Harney, Dr. Peter Fath

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 249 711 603

www.isc-konstanz.de